

Verfahrensanweisungen

Überprüfung der Identität der Organspenderin / des Organspenders

Version 1

Im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit

Wien, im März 2014

1 Überprüfung der Identität von Verstorbenen, bei denen eine Organspende geplant ist

Die Identität einer/eines Verstorbenen muss bis zur offiziellen Spendermeldung an Eurotransplant eindeutig geklärt sein. Im Zweifelsfall kann keine Organentnahme durchgeführt werden.

1.1 Definition von Identitätsprüfung

1. Materielle Identitätsprüfung:

Diese entspricht der Überprüfung der Spenderidentität vorzugsweise durch die Kontrolle eines amtlichen Lichtbildausweises (Personaldokument, das von der zuständigen Gebietskörperschaft ausgestellt wurde). Falls dieser nicht vorhanden ist kann die Identitätsüberprüfung auch durch die Bekanntgabe der Personendaten durch Angehörige oder eigene Angaben vollzogen werden.

2. Formale Identitätsprüfung:

Diese wird definiert als Überprüfung der Spenderidentität durch einen Vergleich der Personendaten der Patientin / des Patienten (Armband oder Patientenkartei am Patientenbett) mit anderen Dokumenten in der Krankenanstalt (z. B. Hirntoddiagnostik-Protokoll, Krankenakte). Diese Art der Identitätsprüfung dient vor allem dazu, Verwechslungen zu vermeiden, und stellt einen wichtigen Qualitätsindikator dar.

1.2 Identifikationsmerkmale

Folgende Identifikationsmerkmale müssen bekannt sein, um eindeutig die Identität feststellen zu können:

- » Name (Vor- und Familien-/Nachname),
- » Geschlecht,
- » Geburtsdatum.

In Ausnahmefällen kann vom Geburtsdatum abgesehen werden, sofern der Verstorbene durch die Angehörigen eindeutig identifiziert werden konnte. Zur Sicherung der Identität können optional zusätzliche Indikatoren wie z. B. Sozialversicherungsnummer oder Geburtsort erhoben werden.

1.3 Zeitpunkte der Überprüfung der Identität

Im Organspende-Prozess werden vier Zeitpunkte definiert, zu denen eine Identitätsprüfung zu erfolgen hat.

1. Bei der Aufnahme in die Krankenanstalt:

Bei der Aufnahme einer Patientin / eines Patienten sollte die Identität mittels materieller Überprüfung geklärt werden. Die Zuständigkeit und Verantwortung dafür liegt bei der jeweiligen Krankenanstalt, die den Prozess der Aufnahme zu definieren hat.

2. Von der Abteilung:

Wenn sich der Gesundheitszustand einer Patientin / eines Patienten verschlechtert und die Prognose Hirntod lautet, muss bei begründetem Zweifel an der Identität der Patientin / des Patienten erneut versucht werden, diese festzustellen. Dies ist von der behandelnden Abteilung zu veranlassen. Wenn keine Zweifel bestehen, ist keine weitere materielle Überprüfung erforderlich.

3. Bei der Todesfeststellung:

Bei der Todesfeststellung müssen sich die durchführenden Ärztinnen/Ärzte der Identität der Patientin / des Patienten vergewissern, sofern diese zu diesem Zeitpunkt schon bekannt ist. Dies erfolgt mittels einer formalen Überprüfung der Identität durch Vergleich der Personendaten der Krankenakte mit denen am Namensband der Patientin / des Patienten. Eine fehlende Identitätsfeststellung zu diesem Zeitpunkt ist jedoch kein Grund, von der Durchführung der Hirntoddiagnostik bzw. der Todesfeststellung nach anhaltendem Kreislaufstillstand (DCD) abzusehen.

4. Vor der Organentnahme:

Vor Beginn der Organentnahme wird eine weitere formale Identitätsprüfung durch die entnehmende Chirurgin / den entnehmenden Chirurgen vorgenommen. Sie/er muss sicherstellen, dass die Identifikationsmerkmale des Namensbands mit jenen im Protokoll zur Todesfeststellung, in der Krankenakte und in der Todesurkunde übereinstimmen, um Verwechslungen zu vermeiden. Für diese Überprüfung sollen die diensthabenden Transplantations-Koordinatorinnen/-Koordinatoren eine Kopie des Protokolls zur Todesfeststellung bereitstellen.

Die oben definierten Prozesse werden durch Maßnahmen zur Vermeidung von Verwechslungen von Patientinnen/Patienten wie z. B. das Tragen eines Namensbands mit mindestens vier Identifizierungsmerkmalen (Name, Geschlecht, Geburtsdatum und Name der Krankenanstalt) erleichtert und sollen in den Krankenanstalten umgesetzt werden.

2 Überprüfung der Identität bei Lebendspenderinnen/Lebendspendern

Bei einer geplanten Lebendspende müssen die Identität der potenziellen Spenderin / des potenziellen Spenders und ihr/sein Verhältnis zur Organempfängerin / zum Organempfänger bekannt sein. Folgende Spenderidentifikations-Merkmale müssen bei in- und ausländischen Spenderinnen/Spendern durch eigene Angaben bekannt gegeben werden:

- » Name (Vor- und Familien-/Nachname),
- » Geschlecht,
- » Geburtsdatum.

Eine Organspende von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist unzulässig. Eine Überprüfung der Volljährigkeit ist daher notwendig. Bei Fehlen der E-Card muss ein amtlicher Lichtbildausweis vorgelegt werden.

Bei berechtigtem Zweifel an der Identität der Spenderin / des Spenders im Zuge des Abklärungsprozesses muss diese erneut mittels Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises überprüft werden.

Vor der Entnahme eines Organs muss eine formale Überprüfung der Identität der Spenderin / des Spenders stattfinden. Die Zuständigkeit und Verantwortung liegt bei der entnehmenden Chirurgin / dem entnehmenden Chirurgen. Die Chirurgin / der Chirurg muss sicherstellen, dass die Person, an der der Eingriff geplant ist, mit jener Person übereinstimmt, bei der die Untersuchungen zur Eignung als Lebendspender/in durchgeführt wurden.